



Aufklärung

Ausgewählte Fragen

Anne-Laure Fueg / Cornelia Ott
Rechtsanwältinnen
Interlaken, 7 November 2019

Aufklärungspflicht

Rechtsfolge Verletzung Aufklärungspflicht

- Bei mangelhafter / fehlender Aufklärung



Eingriff *rechtswidrig* = Körperverletzung (strafbar)

- Zivilrechtliche Konsequenzen:
 - Haftung für *Komplikationen*
 - Haftung auch wenn keine Sorgfaltspflichtverletzung



Aufklärungspflicht

Beweislast?



- Beim Arzt, der den Eingriff / Anästhesie durchführt
- Aufklärung kann delegiert werden
- Delegation ändert nichts an der Beweislast

Aufklärungspflicht

Worüber?

Alternativen



und



Risiken

Aufklärungspflicht

Über Alternativen



- Grundsätzlich liegt Wahl Behandlungsmethode / OP-Technik beim Arzt
- Vor- und Nachteile von valablen Alternativen

Aufklärungspflicht

Über Risiken

- **typische Risiken**
- **Individuell**
- **seltene Risiken**, sofern ihr Eintritt das Leben des Patienten **schwer belasten** könnten (Querschnittlähmung, Erblindung etc.)
 - keine 1 %-Grenze
- medizinisch nicht indizierte Eingriffe (z.B. Schönheitsoperationen):
 - erhöhte Anforderungen



Aufklärungspflicht

Zeitpunkt der Aufklärung

- genügende **Überlegungsfrist**
 - also nicht am gleichen Tag
- In der Regel genügt am Vortag (BGE 4P.265/2002 vom 28.4.03)
- Bei schwieriger OP / erheblichen Risiken: früher
 - HirnOP mit Schädigungsrisiko 20-30%, Mortalität unter 5%, mind. 3 Tage vorher (BGE 4P.265/2002 vom 28.4.03)
- Notfall: Frist verkürzt



Aufklärungspflicht

Urteilsfähigkeit des Patienten

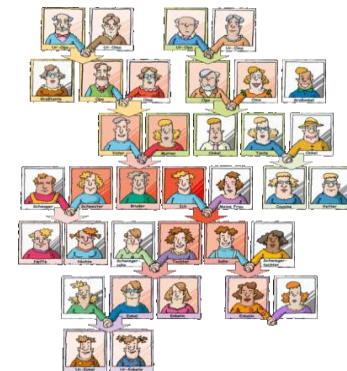
■ Bei Kindern

- unter 12
- zwischen 12 und 16
- ab 16

- Eltern
- Einzelbetrachtung
- im Normalfall kann eher von Urteilsfähigkeit ausgegangen werden

■ Bei Erwachsenen (Art. 378 ZGB)

- Patientenverfügung
- Beistand, KESB



Aufklärungspflicht

Sprache

- Patient muss Aufklärung verstehen
- Dolmetscher?
 - Bei routinemässigen Anästhesien ohne spezielle Risiken:
Familienmitglieder, Spital- oder medizinisches Personal reichen aus
 - Je komplexer, desto qualifizierter muss Dolmetscher sein
 - Kosten:
privat: vom Patienten zu übernehmen (keine KVG-, evtl. UVG oder IV-Leistung)
öff. Spital sollte Kosten übernehmen, sei denn anderslautendes kt. Gesetz



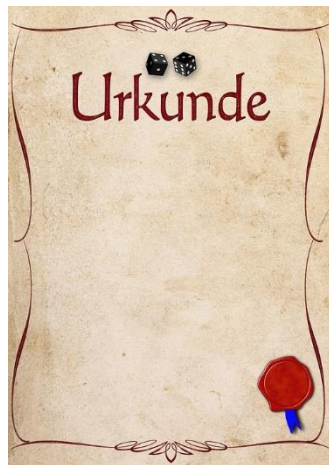
Aufklärung

Form

- mündlich, inkl. Möglichkeit, Fragen zu stellen
- Nur Abgabe Formular od. Broschüre genügt nicht
- Schriftliche Form ist nicht pflichtig, aber beweiserleichternd



Aufklärung ***schriftlich*** festhalten



Aufklärung

Form

- Bestätigung des Patienten **mit Unterschrift:**
 - persönliche Aufklärung
 - Broschüre zur Anästhesie erhalten und gelesen
 - alle Informationen zur geplanten Anästhesie erhalten
spezifische Infos in Formular festhalten
 - über die Risiken einzeln und Nebenwirkungen einzeln informiert
 - diese Informationen verstanden
 - keine weitere Fragen
 - Datum (Nachweis Einhaltung Bedenkzeit)
 - Dauer Gespräch



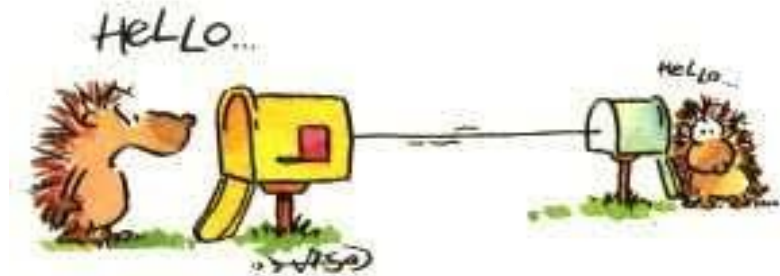
Aufklärung

Form: Per Telefon??

- Per Telefon = mündlich
- Eher bei Routineeingriffen (ambulant) geeignet
- Aufklärungsbogen vorher überreichen
- Telefontermin vereinbaren
- Persönliches Gespräch anbieten

- Beweise über :
 - den Inhalt
 - den Zeitpunkt und Dauer
 - die Fragen des Patienten
 - die Person des Aufgeklärten (keine Drittperson)

- Mündliche erteilte Einwilligung am OP-Tag schriftlich **mit Unterschrift** bestätigen lassen, sowie keine weitere Fragen



Aufklärung

Form: Per Telefon??

- Beweis des Telefonats

- Telefonat aufnehmen?
- Speichern?
- Wie lang?
- Signatur?
- Datum?

Datenbank??

Neue Verjährungsfristen: 20 Jahre!

Wer hat mit wem besprochen?

Wann hat das Telefonat stattgefunden?

